

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RV 36/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
24. November 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 1987 geändert.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 23. Mai 1986
wird zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts
geändert. Die Klage gegen den Bescheid vom 18. Juli 1983 wird abgewiesen, soweit er die
Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 28. Mai 1979 feststellt.

Der Beklagte hat dem Kläger 1/4 seiner im Klage- und Berufungsverfahren entstandenen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist, ob der Beklagte berechtigt ist, wegen eines zu Unrecht zu hoch festgesetzten, aber nicht mehr rücknehmbaren Berufsschadensausgleichs den Kläger von künftigen Leistungserhöhungen entsprechend § 48 Abs 3 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) auszunehmen.

Der Kläger bezieht neben einer Versorgungsrente seit 1966 Berufsschadensausgleich. Als er im Jahre 1979 aus dem Berufsleben ausschied, setzte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 28. Mai 1979 den Berufsschadensausgleich neu fest, ohne zu beachten, daß der Kläger schädigungsunabhängig erwerbsunfähig geworden war (§ 30 Abs 5 Bundesversorgungsgesetz -BVG- idF des Haushaltsstrukturgesetz-AFG - HStruktG-AFG - vom 18. Dezember 1975 - BGBl I 3113 -, jetzt § 30 Abs 6 BVG idF des 11. AnpGKOV vom 20. November 1981 - BGBl I 1199 -)

Erst 1983 wurde der Fehler erkannt. Da wegen Zeitablaufs die Rücknahme teilweise ausgeschlossen war, stellte der Beklagte die Gesamtversorgung unter Anwendung des § 48 Abs 3 SGB X in Höhe der bis zum 31. Dezember 1981 bezogenen Leistung ab 1. April 1984 als Bestandsleistung fest (Bescheide vom 18. Juli 1983, 25. Januar 1984 und 2. August 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 28. Mai 1979 und die Folgebescheide weder für aufhebbar noch für rechtswidrig gehalten, dem Kläger jedoch keinen höheren Zahlbetrag zugesprochen (Urteil vom 23. Mai 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat - abweichend vom SG - die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 28. Mai 1979 festgestellt, den Beklagten jedoch zur vollen jährlichen Anpassung des Berufsschadensausgleichs verurteilt, weil sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht in dem fehlerhaften Rechnungsposten geändert hätten (Urteil vom 10. Juni 1987).

Dagegen wendet sich der Beklagte mit der vom LSG zugelassenen Revision insoweit, als das LSG eine Anwendung des § 48 Abs 3 SGB X auch für die Zukunft verneint habe. Er vertritt die Auffassung, daß für eine Anwendung dieser Vorschrift jede Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen zugunsten des Betroffenen genüge.



Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts zu ändern, soweit damit die Bescheide vom 18. Juli 1983, 25. Januar 1984 und 2. August 1984 auch insoweit aufgehoben worden sind, als sie die Abschmelzung der Leistungen auch für die Zukunft bis zur Höhe des am 1. Juli 1983 vorhandenen Besitzstandes anordnen, und insoweit die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Das LSG hat zu Unrecht der Berufung des Klägers stattgegeben und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Das LSG hat allerdings zu Recht eine Sachentscheidung getroffen. Die Berufung war nicht nach § 148 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen. Zwar hat die Verwaltung in den Verwaltungsakten, deren Anfechtung auch den Berufungsgegenstand bestimmt, aufgrund nachträglich geänderter Verhältnisse über die Versorgungsleistungen neu entschieden. Sie hat aber nicht ausschließlich eine Neufeststellung iS des § 48 Abs 1 SGB X und damit iS des § 148 Nr 3 SGG vorgenommen, sondern den Zuwachs zugleich nach § 48 Abs 3 SGB X eingeschränkt. Diese erste Grundentscheidung über die Anwendung des § 48 Abs 3 SGB X ist berufungsfähig (vgl Urteil des Senats vom 22. Juni 1988 - 9/9a RV 41/86 -).

Das Versorgungsamt hat zu Recht festgestellt, daß der Bescheid vom 28. Mai 1979 rechtswidrig war, weil die Nachschadensregelung des § 30 Abs 5 BVG (1975) außer Betracht geblieben ist. Diesen Bescheid durfte die Versorgungsverwaltung wegen des Ablaufs der Frist des § 45 Abs 3 Satz 1 SGB X nicht mehr zurücknehmen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 48 Abs 3 SGB X sind aber anlässlich der neuen Entscheidungen über den Berufschadensausgleich gegeben.



Das LSG stützt seine abweichende Ansicht darauf, daß § 48 Abs 3 SGB X auf § 48 Abs 1 SGB X Bezug nimmt, wo geregelt ist, daß ein rechtswidrig gewordener Verwaltungsakt nur "soweit" aufzuheben ist, wie sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben. Daraus schließt das LSG, daß auch ein von Anfang an rechtswidriger Verwaltungsakt nur dann nicht Grundlage einer Leistungserhöhung sein solle, wenn eine Änderung gerade in den Verhältnissen eingetreten ist, die ursprünglich rechtswidrig geregelt worden sind. Das würde - bezogen auf das fehlerhaft ermittelte derzeitige Einkommen - dann der Fall sein, wenn sich eine Änderung bezüglich dieses Einkommens ergeben hätte, das tatsächliche Einkommen abgesunken wäre. Dann müßte bei der Beurteilung der Änderung nicht von dem rechtswidrig zugrundegelegten tatsächlichen Einkommen, sondern von dem zutreffenden fiktiven Einkommen nach der Leistungsgruppe 3 in der Elektroindustrie ausgegangen werden. Eine Veränderung bezüglich der Höhe des Berufsschadensausgleiches, die durch die regelmäßigen Anpassungsgesetze und durch die Erhöhung der Vergleichseinkommen eingetreten ist, müßte sich weiterhin zugunsten des Klägers auswirken.

Dieser Auffassung folgt der Senat nicht. Er hat bereits mit Urteil vom 22. Juni 1988 - 9/9a RV 41/86 - entschieden, daß der fälschlicherweise unter Außerachtlassung der Nachschadensregelung festgesetzte Berufsschadensausgleich von Leistungserhöhungen ausgespart werden darf, die durch Anpassungsgesetze oder durch eine Erhöhung der Vergleichseinkommen vorgenommen werden. Er hat dazu wörtlich ausgeführt:

"Eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse iS des § 48 Abs 3 SGB X ist eine solche iS des Abs 1, wie die Verweisung auf diese Vorschrift ergibt. Eine derartige Änderung ist auch die Erhöhung des Vergleichseinkommens. Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Änderung betreffe nicht den Faktor, bei dem der Fehler bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs unterlaufen sei, denn nicht das Vergleichseinkommen, sondern das Bruttoeinkommen sei damals falsch festgelegt worden. Die Verpflichtung, die § 48 Abs 3 SGB X der Verwaltung auferlegt, ist nicht so beschränkt, daß sie nur entsteht, wenn die tatsächliche oder rechtliche Änderung die ursprünglich unrichtig beurteilten Faktoren betrifft. Eine solche Beschränkung folgt weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Es soll vielmehr verhindert werden, daß die zu hohe Zahlung, die durch irgend einen Fehler entstanden ist, durch irgend eine Veränderung zugunsten des Betroffenen immer noch höher wird. Daß nach § 48 Abs 1 SGB X - auf den § 48 Abs 3 SGB X hinweist - die Aufhebung eines Bescheides nur 'soweit' zugelassen ist, wie die Än-



derung reicht, zwingt nicht dazu, die Aussparung auf die Fälle zu beschränken, in denen die Änderung zufälligerweise den Punkt betrifft, in dem der Fehler des Bescheides liegt (vgl Hauck/Haines, SGB X, 1, 2, Stand Mai 1988, RdNr 27 und Anm 11 mit Hinweisen auch auf a.M., vgl auch Schneider-Danwitz, Gesamtkomm, Bd 2, Stand Juni 1986, Anm 68 b) und c)). Soweit die Änderung iS des § 48 Abs 1 SGB X den Leistungsbetrag iS des § 48 Abs 3 SGB X betrifft, und soweit sich die Rechtswidrigkeit des Bescheides ebenfalls auf diesen Leistungsbetrag ausgewirkt hat, ist die Ansparung geboten.

Das macht das Gesetz dadurch deutlich, daß es in § 48 SGB X nur noch dem Leistungsbetrag, der in einem Verwaltungsakt zugesprochen wird, nicht aber einzelnen Berechnungselementen Bestandsschutz zuschreibt. Letztlich darf sich ein Begünstigter nur auf den Zahlbetrag, nicht aber auf die - vielleicht sogar selbständiger Regelung zugänglichen - Elemente des nicht mehr aufhebbaren, aber rechtswidrigen Verwaltungsakts verlassen. Er darf auch nicht noch mit einer Erhöhung rechnen, wenn der Zahlbetrag - aus welchen Gründen auch immer - zu hoch berechnet worden ist. Nach der insoweit eindeutigen Fassung des Gesetzes darf sich der Betroffene nur auf den Betrag und nicht auf den dadurch begründeten Lebensstandard verlassen, der durch die Anpassungsgesetze erhalten werden soll. Nach § 48 Abs 3 SGB X wird nicht mehr der soziale, sondern nur noch der finanzielle Besitzstand geschützt."

Der Senat hat diese Rechtsauffassung im Urteil vom 15. September 1988 - 9/4b RV 15/87 - bestätigt und eine Aussparung von weiteren Leistungserhöhungen durch Anpassungsgesetze für einen Fall bejaht, in dem die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu Unrecht zu hoch festgesetzt worden war. Der vorliegende Fall gibt dem Senat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Nachdem der Beklagte von einer rückwirkenden Anwendung des § 48 Abs 3 SGB X Abstand genommen hat und dem Kläger für die Zeit ab 1. April 1984 Leistungen unter Beachtung des am 1. Juli 1983 vorhandenen Besitzstandes gewähren will, ist die Verfahrensweise grundsätzlich nicht mehr zu beanstanden (vgl das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 22. Juni 1988 - 9/9a RV 46/86 -). Weil der Beklagte zu Recht festgestellt hat, daß der Bescheid vom 28. Mai 1979 insoweit rechtswidrig war, als die Nachschadensregelung außer Acht gelassen worden ist, war das Urteil des SG in diesem Umfang abzuändern. Der Beklagte hat aber künftig zu beachten, daß nur der unrichtig zu hoch berechnete Berufsschadensausgleich "einzufrieren" ist. Änderungen die die Höhe der Grundrente oder des Kleiderverschleißes betreffen, kommen dem Kläger weiterhin zugute (vgl Urteil des Senats vom 22. Juni 1988 - 9/9a RV 41/86 -).



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)